

**Fachspezifische Prüfungsordnung
für das Bildungswissenschaftliche Studium
im Bachelorstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 03.08.2017
in der Fassung der fünften Ordnung
zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
vom 16.03.2026
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27. Mai 2025 (GV. NRW S. 501), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studenumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 8 Formen der Prüfungen	4
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	7
III. Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	7

Anlage:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (ÜPO LAB) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 6 ÜPO LAB.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO LAB.

§ 4

Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO LAB zugelassen werden.
- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber wird in den gewählten Lehramtsfächern abgelegt.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 6 Abs. 1 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält die folgenden 5 Module:

Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation¹
EOP-Eignungs- und Orientierungspraktikum
Faktoren menschlichen Lernens²
Faktoren menschlichen Lernens – Vertiefung²
BFP-Berufsfeldpraktikum

Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ÜPO LAB.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ÜPO LAB kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 8 ÜPO LAB.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 4 ÜPO LAB als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 9 ÜPO LAB.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 ÜPO LAB vorgesehen:

¹ Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle des Moduls „Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation“ das Modul „Erziehungswissenschaft I“ zu absolvieren.

² Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle der Module „Faktoren menschlichen Lernens“ und „Faktoren menschlichen Lernens - Vertiefung“ das Modul „Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens“ zu absolvieren.

- Als weitere Prüfungsform kommen **Schriftliche Aufgaben** in Betracht. Schriftliche Aufgaben sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten je etwa 2.500 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
 - Eine mögliche Prüfungsform ist der **Essay**. Ein Essay ist ein Aufsatz, in dem ein Thema in einer losen Gliederung bearbeitet wird und in dem es in erhöhtem Maße um eine eigene Stellungnahme geht. Der Umfang eines Essays beträgt mindestens 3 und höchstens 20 Seiten je etwa 2.500 Zeichen.
 - Eine weitere mögliche Prüfungsform ist der **Projektbericht**. Der Umfang eines Projektberichts beträgt 8 bis 12 Seiten (je etwa 2.500 Zeichen). Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
 - Eine weitere Prüfungsform ist die Erstellung eines **Medienprodukts** (z.B. Erklärvideo, Podcast) in einem überschaubaren Format (4-10 Minuten), ergänzt um eine begleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 45 bis 120 Minuten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang eines Portfolios beträgt 25 bis 30 Seiten. Davon ausgenommen ist das modulübergreifende "Portfolio Praxiselemente", dass gemäß § 12 (1) LABG definiert ist.
- (6) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (7) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:
Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) wird nicht benotet und mit einem Reflexionsgespräch abgeschlossen. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte 25-tägige Schulpraktikum erfolgt über eine Praktikumsbescheinigung. Die persönliche Professionalisierung wird gemäß § 12 (1) LABG im „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert, was als Grundlage für das obligatorische Reflexionsgespräch (20 Minuten) dient.
Das außerunterrichtliche und in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (BFP) wird nicht benotet. Der Nachweis über die mind. 120 erfolgreich absolvierten Praktikumsstunden erfolgt über eine Praktikumsbescheinigung. Die persönliche Professionalisierung wird gemäß § 12 (1) LABG im „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert, was als Grundlage für das obligatorische Reflexionsgespräch (20 Minuten) dient. Die Betreuung findet über das Praktikumsbüro der Geschäftsstelle des Lehrerbildungszentrums statt.
- (8) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der übliche Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung zum Referat beträgt etwa 2 bis höchstens 15 Seiten je etwa 2.500 Zeichen.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 15 ÜPO LAB geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Bildungswissenschaftlichen Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für Gymnasien und Gesamtschulen wählbar sind, können nach Maßgabe des § 12 ÜPO LAB schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und von Modulen, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester studiert werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO LAB.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 ÜPO LAB gebildet.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO LAB ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungen im Modul „Bachelorarbeit“, und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO LAB.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO LAB.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. den Prüfungen im Modul „Bachelorarbeit“ sowie
 4. einem Auslandsaufenthalt mit einer Minstdauer von drei Monaten bei dem Studium des Fachs Englisch gem. § 11 Abs. 10 S. 1 LABG.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage).

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 20 ÜPO LAB.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO LAB Bezug genommen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 21 ÜPO LAB.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO LAB.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben sind.

- (3) Die Regelung des § 8 Abs. 4 S. 3 zur sechswöchigen Abgabefrist von Hausarbeiten gilt für Hausarbeiten, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ausgegeben werden. Für Hausarbeiten, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ausgegeben worden sind, ist der spätestmögliche Abgabetermin vier Wochen nach Vorlesungsende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04.02.2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.03.2026

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan

- Aufgrund der Studiengangkonstruktion sowie aus organisatorischen Gründen werden die Module “Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation” und “EOP – Eignungs- und Orientierungspraktikum” in zwei gegenläufigen Gruppen studiert.
- Die Module “Faktoren menschlichen Lernens” und “Faktoren menschlichen Lernens - Vertiefung” werden in zwei Gruppen studiert – von der einen im Wintersemester, von der anderen im Sommersemester.

[2011] Bildungswissenschaftliches Studium		empfohlenes Fachsemester	CP 22	SWS
1. Studienjahr:	einsemestrige Module			
Variante 1:				
Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation ¹		1. Semester (WS)	6	4
EOP - Eignungs- und Orientierungspraktikum		2. Semester (SoSe)	6	2
Variante 2:				
EOP - Eignungs- und Orientierungspraktikum		1. Semester (WS)	6	2
Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation ¹		2. Semester (SoSe)	6	4
2.+ 3. Studienjahr:	einsemestrige Module	wahlweise:		
Faktoren menschlichen Lernens ²		3., 4., 5. 6. Semester	3	2
Faktoren menschlichen Lernens – Vertiefung ²		3., 4., 5. 6. Semester	3	2
BFP - Berufsfeldpraktikum		3., 4., 5. 6. Semester	4	-

¹ Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle des Moduls „Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation“ das Modul „Erziehungswissenschaft I“ zu absolvieren.

² Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle der Module „Faktoren menschlichen Lernens“ und „Faktoren menschlichen Lernens – Vertiefung“ das Modul „Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens“ zu absolvieren.